

## **Niederschrift**

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn  
in der Aula der Grundschule in Kraiburg a. Inn am

**Dienstag, den 12.05.2020**

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl

Schriftführerin: Bönisch Monika

Anwesend sind:

- Dr. Sebastian Heimpl
- Dr. Kamhuber Ludwig
- Fischer Andreas
- Hilge Adrian
- Hochreiter Matthias
- Huber Markus
- Kifinger Franz
- Kirmeier Ernst
- Lehmann Anette
- Pickart Claudia
- Preintner Gerhard
- Rauscher Markus
- Schreiber Werner
- Schmidinger Christian
- Seidinger Kathrin
- Voglmaier Anton

Nicht anwesend:

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend:  
Andreas Mittermaier

Als Tischvorlagen wurden verteilt: -

## **ÖFFENTLICHER TEIL**

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

### **1. Beschluss:**

Die Tagesordnung wird um den Punkt 17 c : Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Quergiebel, An der Kumpfmühle, Parzelle\_9, Teil aus Fl.Nr. 1519/1 und 1897, Gemarkung Guttenburg ergänzt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

### **1. Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen 1. Bürgermeisterin**

Spätestens zu Beginn der ersten Sitzung des Marktgemeinderates ist die neu gewählte Bürgermeisterin nach Art. 27 Abs. 1 KWBG zu vereidigen.

Den Diensteid nimmt nach Art. 27 Abs. 3 KWBG das älteste anwesende Gemeinderatsmitglied ab, Herr Schreiber ab.

1. Bürgermeisterin Frau Jackl leistet den folgenden Eid:

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“*

### **2. Vereidigung der neu gewählten Mitglieder des Marktgemeinderates**

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sind die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder in der ersten öffentlichen Sitzung nach ihrer Berufung zu vereidigen.

1. Bürgermeisterin Frau Jackl nimmt deshalb den neu gewählten Mitgliedern des Marktgemeinderates (Dr. Sebastian Heimpl, Seidinger Kathrin, Hochreiter Mathias, Fischer Andreas, Pickart Claudia, Huber Markus, Kifinger Franz) den folgenden Eid nach Art. 31 Abs. 4 GO ab.

*"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."*

### **3. Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder des Marktgemeinderates**

1. Bürgermeisterin Frau Jackl verabschiedet die ausgeschiedenen Mitglieder des Marktgemeinderates:  
- ehem. 1 Bürgermeister Dr. Heimpl sowie die ehem. 3. Bürgermeisterin Anneliese Schuster und die ausgeschiedenen Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäte Regina Göbl, Angelika Hefer, Gerhard Rauscher, Erich Unterforsthuber, Alfons Wastlhuber

### **4. Genehmigung der Tagesordnung-**

**2. Beschluss:**

Die Tagesordnung

<b><u>Tagesordnung: Öffentlicher Teil</u></b>	
1	Vereidigung der neu gewählten ehrenamtlichen 1. Bürgermeisterin
2	Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder
3	Verabschiedung der ausgeschiedenen Mitglieder des Marktgemeinderates
4	Genehmigung der Tagesordnung
5	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.04.2020
6	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
7	Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
8	Wahl der weiteren Bürgermeister
9	Vereidigung der weiteren Bürgermeister
10	Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
11	Erlass einer Geschäftsordnung
12	Bestellung der Ausschussmitglieder
13	Bestellung der Vertreter des Marktes für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn
14	Bestellung der ersten Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin
15	Bestellung der Referenten bzw. Beauftragten
16	Veröffentlichung der öffentlichen Sitzungsprotokolle im Internet; Beratung und
17	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung
a)	Errichtung eines Wohnhauses für zwei Wohneinheiten sowie einer Garage, An der Kumpfmühle, Parzelle 18,
b)	Errichtung einer Güllegrube, Auersdorf 3, Fl. Nr. 618 Gem. Guttenburg
18	Bekanntgaben
19	Anfragen

wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.04.2020 (öffentlicher Teil)**

**3. Beschluss:**

Die Sitzungsniederschrift vom 28.04.2020 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt wurde, wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: 10:0**

(An der Abstimmung konnten sich nur die Mitglieder des Marktgemeinderates beteiligen, die dem Gremium auch in der am 30.04.2020 zu Ende gegangenen Legislaturperiode 2014 – 2020 angehörten).

## **6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

keine

## **7. Entscheidung über die Zahl der weiteren Bürgermeister**

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO hat der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister (2. bzw. 3. Bürgermeister) zu wählen. Außerdem kann gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO festgelegt werden, ob noch weitere Stellvertreter bestimmt werden.

Die Entscheidung ist durch Beschluss zu treffen.

Die Vorsitzende schlägt vor, dass, wie in der abgelaufenen Legislaturperiode auch, zwei weitere Bürgermeister gewählt werden. Ein weiterer Stellvertreter soll nicht bestimmt werden.

## **4. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für die Dauer der Legislaturperiode 2020 – 2026 zwei weitere Bürgermeister (2. und 3. Bürgermeister) gewählt werden. Ein weiterer Stellvertreter wird nicht bestimmt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

## **8. Wahl der weiteren Bürgermeister**

### **a) Wahl des 2. Bürgermeisters**

Aufgrund des vorstehend gefassten Beschlusses ist die Wahl des 2. Bürgermeisters durchzuführen. Die zu beachtenden Wahlgrundsätze werden kurz erklärt und darauf hingewiesen, dass der 2. Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen ist (Art. 35 Abs. 1 GO) und die Wahl unter Beachtung der Vorschriften über die geheime Abstimmung (Art. 51 Abs. 3 GO) erfolgen muss. Wahlen setzen keinen Antrag bzw. Vorschlag voraus.

Auch wenn Wahlvorschläge gemacht werden, sind die Abstimmenden **nicht an sie gebunden** (BayVGH vom 26.2.1992)

Jedes Mitglied des Marktgemeinderates hat eine Stimme.

Die Vorsitzende schlägt Marktgemeinderatsmitglied Werner Schreiber zur Wahl zum 2. Bürgermeister vor.

Weitere Vorschläge werden nicht unterbreitet.

Nach Verteilung der Stimmzettel und deren Kennzeichnung wird die Wahlurne von den Vertretern der Verwaltung geöffnet. Die Auswertung bringt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	17
davon ungültig (leer):	0
gültige Stimmzettel:	17

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen 12 Stimmen auf Schreiber Werner

5 Stimmen auf Lehmann Anette

Die 1. Bürgermeisterin stellt fest, dass Werner Schreiber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und dieser somit zum 2. Bürgermeister gewählt ist.

Sie fragt den Gewählten, ob er die Wahl zum Bürgermeister annimmt. Dieser erklärt die Annahme der Wahl und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

### **b) Wahl des 3. Bürgermeisters**

Aufgrund des Beschlusses Nr. 3 ist die Wahl des 3. Bürgermeisters durchzuführen. Auch hier gelten die gleichen Wahlgrundsätze wie bei der Wahl des 2. Bürgermeisters

Nachdem die Vorsitzende um Vorschläge gebeten hat, wird Markus Huber vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden nicht unterbreitet.

Nach Verteilung der Stimmzettel und deren Kennzeichnung wird die Wahlurne von den Vertretern der Verwaltung geöffnet. Die Auswertung bringt folgendes Ergebnis:

Abgegebene Stimmzettel:	17
davon ungültig (leer)	0
gültige Stimmzettel:	17

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf

Huber Markus: 12 Stimmen  
Voglmaier Anton 4: Stimmen  
Kirmeier Ernst: 1 Stimme

Die 1. Bürgermeisterin stellt fest, dass Huber Markus mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sie fragt Gewählten, ob er die Wahl zum 3. Bürgermeister annimmt. Dieser erklärt die Annahme der Wahl und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

### **9. Vereidigung des 2. und 3. Bürgermeisters**

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nimmt die 1. Bürgermeisterin dem neu gewählten 2. und 3. Bürgermeister folgenden Eid nach Art. 27 KWBG ab:

*„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“*

### **10. Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Dem Marktgemeinderat liegt der Entwurf der für die Legislaturperiode 2020 – 2026 zu beschließenden Satzung vor, der mit der Einladung zu dieser Sitzung versandt wurde. Die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung werden besprochen und erörtert.

### **5. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die folgende Satzung zu erlassen.

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Der Markt Kraiburg a. Inn erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

## **Satzung:**

### § 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderats.

(2) <sup>1</sup> Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) und b) genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. <sup>2</sup> Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup> Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) <sup>1</sup> Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup> Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 25 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) <sup>1</sup> Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup> Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup> Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup> Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes

#### § 4 Erster Bürgermeister

Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin.

#### § 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte - Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup> Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7.05.2014 außer Kraft.

Kraiburg a. Inn, 13.05.2020

---

Jackl  
1. Bürgermeisterin

#### **Abstimmungsergebnis: 14:3**

#### **11. Erlass einer Geschäftsordnung**

Dem Marktgemeinderat liegt der Entwurf der für die Legislaturperiode 2020 – 2026 zu beschließenden Satzung vor, der mit der Einladung zu dieser Sitzung versandt wurde. Die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung werden besprochen und erörtert.

Die Vorsitzende schlägt vor, die Ladungen künftig per Mail zu versenden. Die Sitzungsunterlagen könnten dann von der Verwaltung in eine Cloud eingestellt werden und von den Marktgemeinderäten eingesehen werden.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates werden Bedenken angemeldet gegen die Versendung der Ladung per Mail, da die Datensicherheit auf den privaten Laptops nicht immer gegeben ist und die Sitzungsladung auch einen Nichtöffentlichen Teil enthält.

Dr. Kamhuber schlägt vor, die Ladung zur Sitzung in Zukunft noch in Papierform zu versenden. Die Unterlagen zur Sitzung könnten aber in die Cloud gestellt werden.

Der Überwiegende Teil der Marktgemeinderäte befürwortet diese Version als Einstiegsversion.

2. Bürgermeister Herr Schreiber schlägt die Gewährung einer Jahrespauschale für die Digitalisierungskosten (Vorhalten der entsprechenden Ausstattung -PC, Drucker, Internet- zu Hause) bei den Marktgemeinderäten entsteht.

#### **6. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die folgende Geschäftsordnung zu erlassen.

**Geschäftsordnung des Gemeinderats - Marktgemeinderats - Stadtrats<sup>1)</sup>  
(Geschäftsordnung – GeschO)**

Der Marktgemeinderat

.....  
**Kraiburg a. Inn**  
.....

gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **Geschäftsordnung:**

### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

#### I. Der Gemeinderat

##### § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin fallen.

##### § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

---

<sup>1)</sup> Im Muster enthaltene, nicht zutreffende Varianten, alternative Formulierungen oder beispielhafte Aufzählungen sind zu streichen. Die in einzelnen Bestimmungen des Geschäftsordnungsmusters relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobeträge zu verstehen. Sollen im Hinblick auf die Änderungen bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stattdessen Nettobeträge gelten, empfiehlt es sich, dies in der Geschäftsordnung entsprechend klarzustellen.



9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,

27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

## II. Die Gemeinderatsmitglieder

### § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

### § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien<sup>2)</sup>

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn die erste Bürgermeisterin und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

---

<sup>2)</sup> Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u. a.) und deren Schutz können z. B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 20 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 21 versandt werden.<sup>3)</sup>

(4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## § 5 Fraktionen

<sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens zwei <sup>4)</sup> Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; diese unterrichtet den Gemeinderat.

## III. Die erste Bürgermeisterin

### 1. Aufgaben

#### § 6 Vorsitz im Gemeinderat

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält die erste Bürgermeisterin Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt sie den Gemeinderat oder den Ausschuss von ihrer Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 7 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Sie kann dabei einzelne ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet sie den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen

---

<sup>3)</sup> Vgl. das Muster „Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation“. Die Regelung des § 4 Abs. 3 kann entfallen, wenn die Ladung zur Gemeinderatssitzung, der Versand der Sitzungsunterlagen und die Antragstellung ausschließlich schriftlich (nach § 20 Alternative 3, § 21 Alternative 1) erfolgen und Niederschriften über öffentliche Sitzungen nicht elektronisch (vgl. § 16 Abs. 3) übermittelt werden sollen.

<sup>4)</sup> Vorschlag: 3 Mitglieder.

aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt. Für Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies die Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet sie Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## § 8 Einzelne Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall<sup>5)</sup>,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- |                              |                       |
|------------------------------|-----------------------|
| - Erlass                     | 1.000.€ <sup>6)</sup> |
| - Niederschlagung            | 5.000.€ <sup>7)</sup> |
| - Stundung                   | 5.000.€ <sup>8)</sup> |
| - Aussetzung der Vollziehung | 5.000.€ <sup>9)</sup> |

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 €<sup>10)</sup> und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 €<sup>11)</sup> im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 10.000 €<sup>12)</sup>,

e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 5.000 €<sup>13)</sup> erhöhen,

f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000.€<sup>14)</sup> je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 €<sup>15)</sup> nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

<sup>5)</sup> Es wird vorgeschlagen, je nach Größe der Gemeinde 4 bis 5 € je Einwohner und Einwohnerin festzusetzen. Es handelt sich jeweils um Bruttobeträge.

<sup>6)</sup> Vorschlag: 10 % von Fußnote 6.

<sup>7)</sup> Vorschlag: 50 % von Fußnote 6.

<sup>8)</sup> Vorschlag: bis zu einem Jahr wie Fußnote 6, über einem Jahr 50 % davon.

<sup>9)</sup> Vorschlag: 50 % von Fußnote 6.

<sup>10)</sup> Vorschlag: 50 % zu Fußnote 6.

<sup>11)</sup> Vorschlag: 25 % von Fußnote 6.

<sup>12)</sup> Vorschlag: wie Fußnote 6.

<sup>13)</sup> Vorschlag: 50 % von Fußnote 6.

<sup>14)</sup> Vorschlag: 10 % von Fußnote 6 im Einzelfall.

<sup>15)</sup> Vorschlag: wie Fußnote 6.

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist<sup>16)</sup>,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### § 9 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 8 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

### § 10 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt die erste Bürgermeisterin oder ein von ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

<sup>16)</sup> Kriterien für die „Geringfügigkeit“ können ggf. unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse und der Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans entwickelt werden.

## § 11 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 12 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse der ersten Bürgermeisterin aus.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## IV. Ortssprecher

### § 13 Rechtsstellung, Aufgaben

entfällt

## **B. Der Geschäftsgang**

### I. Allgemeines

#### § 14 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet sie den Gemeinderat. Eingaben, die in

den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet die erste Bürgermeisterin an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

### § 15 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

### § 16 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

### § 17 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.



(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

### § 18 Einberufung

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden jeweils am ersten Dienstag eines jeden Monats entweder im Sitzungssaal des Rathauses oder in der Remise, Jettenbacher Str. 5 statt; sie beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr. In der Einladung (§ 20) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### § 19 Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### § 20 Form und Frist für die Einladung

#### Schriftliche oder elektronische Ladung (ohne Ratsinformationssystem)

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch<sup>18)</sup> zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form. <sup>3</sup>Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

#### Variante 4: Schriftliche Ladung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### § 21 Anträge<sup>17)</sup>

#### Schriftliche Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens am siebten Tag vor der Sitzung bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

---

<sup>17)</sup> Diese Regelung ist auf § 20 abzustimmen.

## § 22 Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche wird zu Beginn des nichtöffentlichen Teils in geeigneter Form (Präsentation mit Beamer) bekannt gegeben. Im Anschluss daran wird über die Genehmigung abgestimmt.

## § 23 Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 17), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## § 24 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort erteilt werden, wenn die Mehrheit des Gemeinderates zustimmt.

(4) <sup>1</sup>Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## § 25 Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## § 26 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## § 27 Anfragen

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

## § 28 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 29 Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### § 30 Einsichtnahme und Abschrifterteilung<sup>18)</sup>

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## III. Die Ausschüsse

### 1. Allgemeines

#### § 31 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-/Schepers verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat

---

<sup>18)</sup> Absatz 3 ist auf § 20 abzustimmen.

vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

### **§ 32 Vorberatende Ausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss: Angelegenheiten des Haushalts-, Finanz- und Steuerwesens

2. Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts,
- e) Angelegenheiten der Energiekonzeption unter Einbeziehung regenerativer Energien,
- f) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten,

### **§ 33 Beschließende Ausschüsse**

- entfällt-

### **§ 34 Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

### **§ 35 Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 30 sinngemäß. <sup>2</sup>Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds,

das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 36 Art der Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- Rathaus
- Ensdorf
- Frauendorf

## **C. Schlussbestimmungen**

### § 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

### § 38 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

### § 39 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.05.2014 außer Kraft.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Erste Bürgermeisterin)

**Abstimmungsergebnis : 16:1**

## **12. Bestellung der Ausschussmitglieder**



Nach § 2 Abs. 1 Buchst. a der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht der **Finanzausschuss** und der **Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses** aus der 1. Bürgermeisterin als der Vorsitzenden sowie 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

Durch Anwendung des Verfahrens Sainte-Lague/Schepers in Verbindung mit § 31 Abs. 1 der GeschO steht der CSU das Vorschlagsrecht für jeweils 3 Mitglieder, der UWG für jeweils 2 Mitglieder, den Grünen für jeweils 1 Mitglied und der SPD für jeweils 1 Mitglied zu.

#### **a) Bestellung der Mitglieder des Finanzausschusses**

Entsprechend dieser Festlegung werden von der **CSU** vorgeschlagen:

1	Markus Rauscher	Stellvertreter:	Schmidinger Christian
2	Kathrin Seidinger	Stellvertreter:	Voglmaier Anton
3	Sebastian Heimpl	Stellvertreter:	Dr. Kamhuber Ludwig

Von der **UWG** werden vorgeschlagen:

1	Preintner Gerhard	Stellvertreter:	Lehmann Anette
2	Kifinger Franz	Stellvertreter:	Kirmeier Ernst

Von den GRÜNEN werden vorgeschlagen:

1	Pickart Claudia	Stellvertreter:	Fischer Andreas
---	-----------------	-----------------	-----------------

Von der **SPD** werden vorgeschlagen:

1	Schreiber Werner	Stellvertreter:	Hilge Adrian
---	------------------	-----------------	--------------

#### **7. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Mitglieder in den Finanzausschuss zu entsenden.

**Abstimmungsergebnis :17:0**

#### **b) Bestellung der Mitglieder des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses**

Entsprechend werden der **CSU** vorgeschlagen:

1	Dr. Kamhuber Ludwig	Stellvertreter:	Seidinger Kathrin
2	Schmidinger Christian	Stellvertreter:	Dr. Heimpl Sebastian
3	Voglmaier Anton	Stellvertreter:	Rauscher Markus

Von der **UWG** werden vorgeschlagen:

1	Lehmann Anette	Stellvertreter:	Kifinger Franz
2	Huber Markus	Stellvertreter:	Preintner Gerhard

Von den GRÜNEN werden vorgeschlagen:

1	Fischer Andreas	Stellvertreter:	Pickart Claudia
---	-----------------	-----------------	-----------------

Von der **SPD** werden vorgeschlagen:

1	Hilge Adrian	Stellvertreter:	Schreiber Werner
---	--------------	-----------------	------------------

**8. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Mitglieder in den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses zu entsenden.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**c) Bestellung von Ausschussmitgliedern für den Rechnungsprüfungsausschuss**

Nach § 2 Abs. 1 Buchst. c der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts besteht dieser Ausschuss aus 7 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern. Den Vorsitz im Ausschuss führt nicht die 1. Bürgermeisterin, sondern ein aus der Mitte des Ausschusses vom Marktgemeinderat zu berufendes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 i. V. m. Art. 33 Abs. 2 GO).

Entsprechend dieser Festlegung werden von der **CSU** vorgeschlagen:

1	Rauscher Markus	Stellvertreter:	Schmidinger Christian
2	Dr. Heimpl Sebastian	Stellvertreter:	Seidinger Kathrin
3	Hochreiter Matthias	Stellvertreter:	Voglmaier Anton

Von der **UWG** werden vorgeschlagen:

1	Lehmann Anette	Stellvertreter:	Preintner Gerhard
2	Kirmeier Ernst	Stellvertreter:	Kifinger Franz

Von den **GRÜNEN** werden vorgeschlagen:

1	Pickart Claudia	Stellvertreter:	Fischer Andreas
---	-----------------	-----------------	-----------------

Von der **SPD** werden vorgeschlagen:

1	Hilge Adrian	Stellvertreter:	Schreiber Werner
---	--------------	-----------------	------------------

**9. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss zu entsenden.

**Abstimmungsergebnis:17:0**

Für den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss wird Kirmeier Ernst vorgeschlagen.

**10. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass Kirmeier zur Ausschussvorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses berufen wird

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**13. Bestellung der Vertreter des Marktes für die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn**

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO wird der Markt Kraiburg a. Inn neben dem 1. Bürgermeister und einem Marktgemeinderatsmitglied aufgrund der zuletzt amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum

24.07.2019 von 4.027 von 4 weiteren Mitgliedern des Marktgemeinderates (je volles Tausend der Einwohner ein Mitglied) vertreten.

Für die Bestellung der weiteren bzw. übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gilt Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der GO entsprechend, so dass nach dem Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen der CSU und UWG das Vorschlagsrecht für jeweils 2 Mitglieder und der SPD das Vorschlagsrecht für jeweils 1 Mitglied zusteht.

### **11. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass aufgrund entsprechender Fraktionsvorschläge, folgende Mitglieder des Marktgemeinderates als weitere Vertreter des Marktes in die Gemeinschaftsversammlung der VG Kraiburg a. Inn entsandt werden:

<b>Mitglied Gemeinschaftsversammlung</b>	<b>Stellvertreter</b>	<b>Partei</b>
Voglmaier Anton	Schmidinger Christian	CSU
Dr. Kamhuber Ludwig	Rauscher Markus	CSU
Lehmann Anette	Kifinger Franz	UWG
Kirmeier Ernst	Preintner Gerhard	UWG
Schreiber Werner	Hilge Adrian	SPD

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

### **14. Vorschlag zur Bestellung der ersten Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamtin**

Nach der Regelung in der bayerischen Vollzugsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStVollzV) können Bürgermeister zu sog. Eheschließungs-Standesbeamten bestellt werden, auch wenn sie die sonst notwendigen Voraussetzungen für die Bestellung zum Standesbeamten nicht erfüllen. In Fragen kommen neben den ersten auch die weiteren Bürgermeister, wobei jedoch nur einer dieser Bürgermeister bestellt werden kann.

### **12. Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der Markt Kraiburg a. Inn, die 1. Bürgermeisterin des Marktes Kraiburg a. Inn zur Bestellung als Eheschließungs-Standesbeamtin vorschlägt.

Der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn wird vorgeschlagen, ebenfalls einen Beschluss zu fassen, wonach der Stadt Waldkraiburg vorgeschlagen wird, die neu gewählte Bürgermeisterin des Marktes Kraiburg zur Eheschließungs-Standesbeamten zu bestellen.

Die 1. Bürgermeisterin ist berechtigt zur Vornahme von Eheschließungen sowie für die Begründung von Lebenspartnerschaften.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

### **15. Bestellung der Referenten bzw. Beauftragten**

Zu Referenten bzw. Beauftragten werden bestellt:

- Jugendbeauftragte: Bichler Andreas
- Familienbeauftragter: Hilge Adrian

- Seniorbeauftragte. Oberbacher Monika
- Umweltbeauftragter: Pickart Claudia
- Kultur und Tourismus: Dr. Sebastian Heimpl

### **13. Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Personen zu Referenten bzw. Beauftragten zu ernennen.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

### **16. Veröffentlichung der öffentlichen Sitzungsprotokolle im Internet; Beratung und Beschluss**

Die Vorsitzende schlägt vor, die Protokolle künftig im Internet zu veröffentlichen, um das gemeindliche Handeln für die Bürger transparenter zu gestalten.

Damit die Namen von Privatpersonen/Bürgern nicht im Internet veröffentlicht werden, werden die Sitzungseinladungen und auch die Protokolle künftig keine Namen mehr enthalten. Bei Bauanträgen steht dann z. B. auch in der Sitzungsladung nur noch der Ort des Bauvorhabens mit Straße und Flurnummer.

Die Marktgemeinderäte haben dann aber die Möglichkeit in der Cloud nachzusehen. Dort werden in der Zeit nach der Sitzungsladung bis zur Sitzung nach und nach die Unterlagen zur jeweiligen Sitzung (öffentlicher Teil) eingestellt.

Die Vorsitzende weist die Marktgemeinderäte auch darauf hin, dass bei einer Veröffentlichung der Protokolle auch einsehbar ist, wer von den Marktgemeinderäte anwesend bzw. auch nicht anwesend war.

### **14. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Protokolle der öffentlichen Sitzungen künftig im Internet veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung erfolgt ohne Angabe von Namen von Bürgern. Bauanträge werden dann sowohl in der Sitzungsladung als auch im Protokoll nur noch mit Beschreibung des Bauvorhabens, Ortsangabe (Straße, Flurnummer) angegeben. Den Marktgemeinderäten ist bewusst, dass damit für den Bürger auch einsehbar ist, wer von den Marktgemeinderäten bei der Sitzung anwesend war oder auch nicht. Die Sitzungsprotokolle werden erst nach deren Genehmigung durch den Marktgemeinderat veröffentlicht.

Online einsehbar sind immer nur die (genehmigten) Protokolle letzten drei Sitzungen.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

### **17. Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung**

#### **a) Errichtung eines Wohnhauses für zwei Wohneinheiten sowie einer Garage, An der Kumpfmühle, Parzelle 18, Teil aus Fl.Nr. 1897, Gemarkung Guttenburg**

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses für zwei Wohneinheiten sowie einer Garage, An der Kumpfmühle, Parzelle 18, Teil aus Fl. Nr. 1897, Gemarkung Guttenburg, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kumpfmühle“. Dem Bauantrag liegt ein Antrag auf Befreiung von der Festsetzungen Dachform sowie Baugrenze Garage (zeichnerische Festsetzung) bei. Für das Wohnhaus ist ein Walmdach anstelle eines Satteldachs geplant. Zudem soll die Garage südlicher als durch den Bebauungsplan vorgesehen entstehen.

Die weiteren Festsetzungen werden laut Angaben des Planers eingehalten.

**15. Beschluss:**

Der Bauantrag sowie der darin enthaltende Antrag auf Befreiung zur Errichtung eines Wohnhauses für zwei Wohneinheiten sowie einer Garage, An der Kumpfmühle, Parzelle 18, Teil aus Fl. Nr. 1897, Gemarkung Guttenburg, werden befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**b) Neubau einer Güllegrube, Auersdorf 3, Fl.Nr. 618, Gemarkung Guttenburg**

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag zum Neubau einer Güllegrube, Auersdorf 3, Fl.Nr. 618, Gemarkung Guttenburg, vor.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

**16 Beschluss:**

Der Bauantrag zum Neubau einer Güllegrube, Auersdorf 3, Fl. Nr. 618, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**c) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Quergiebel, An der Kumpfmühle, Parzelle 9, Teil aus Fl. Nr. 1519/1 und 1897, Gemarkung Guttenburg**

Dem Marktgemeinderat liegt die Bauvoranfrage inklusive Beispielfotos zur Errichtung eines Wohnhauses mit Quergiebel, An der Kumpfmühle, Parzelle 9, Teil aus Fl. Nr. 1519/1 und 1897, Gemarkung Guttenburg, vor.

Quergiebel sind im Bebauungsplan „Kumpfmühle“ nicht behandelt und somit grundsätzlich möglich. Jedoch ist der Quergiebel als Flachdach geplant, wodurch dieser gegen die Festsetzungen Dachform und evtl. Firstrichtung verstößt.

Mit der Anfrage soll abgeklärt werden ob der Markt Kraiburg a. Inn einer Befreiung zustimmen würde.

**18. Beschluss:**

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses mit Quergiebel, An der Kumpfmühle, Parzelle 18, Teil aus Fl. Nr. 1519/1 und 1897, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet.  
Die Zustimmung zu notwendigen Befreiungen wird in Aussicht gestellt.

**Abstimmungsergebnis: 17:0**

**18. Bekanntgaben**

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Sie hat derzeit insgesamt sehr viele „Baustellen“ und bittet daher um Geduld.
- Die Aufstellung der Haushaltsplanung ist derzeit in Arbeit.

- Das Rathaus ist wieder geöffnet, allerdings müssen Termine vorab telefonisch vereinbart werden. Die Vorsitzende ist jeden Vormittag sowie den ganzen Donnerstag im Amt.
- Die Bepflanzung der Tröge vor dem BBH erfolgt durch den Gartenbauverein. Die Bepflanzung des Brunnens erfolgt durch den Verein für Heimatpflege.
- Die Bürgermeisterin wird die Geburtstagsjubilare erst ab dem 80. Geburtstag persönlich in Abständen von 5 Jahren besuchen. Ab dem 95. Geburtstag wird sie jährlich persönlich gratulieren. Eine extra für Kraiburg entworfene Glückwunschkarte wird von der Gemeinde zum 18. Geburtstag sowie zum 70. und 75. Geburtstag verschickt.
- Die Vorsitzende hat die Absicht, einen Klausurtag mit Besichtigung von verschiedenen öffentlichen Bauten abzuhalten, sobald es die Lage wieder erlaubt.
- Künftig sollen bei Bedarf Fraktionssprechersitzungen abgehalten werden, um die Sitzungen zu straffen.
- Der Kindergarten hat einen erheblichen Wasserschaden; Im Laufe des 1. Mai ist ein Rohr kaputt gegangen. Ca 100 m<sup>3</sup> Wasser sind in die Räumlichkeiten des Kindergartens im Erdgeschoss geflossen.  
Die Räume im EG können zurzeit nicht genutzt werden. Derzeit werden Möglichkeiten gesucht, den Kindergarten evtl. in die Schulaula zu verlegen. Auch die Aufstellung von Containern wird derzeit geprüft.

## **19. Anfragen**

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergehen folgen Anfragen:

Marktgemeinderatsmitglied Preintner moniert, dass die konstituierende Sitzung in der Aula der Schule stattfindet und nicht im Bischof-Bernhard-Haus.

Eine gemeindliche Veranstaltung im Bischof-Bernhard-Haus ist jedoch aus steuerlichen Gründen nicht angezeigt.

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergeht noch die Anregung, dass künftig auch die Sitzungsladungen (öffentlicher Teil) auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht werden sollen.

Vorgelesen und genehmigt am xx.xx.2020 mit      gegen      Stimmen.

Petra Jackl  
1. Bürgermeisterin

Bönisch Monika  
Schriftführerin